- (2) Der Schutz kann sich auf den gesamten Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, einseitige Baumreihen oder andere Landschaftsbestandteile des Gemeindegebietes erstrecken. Vom Schutz ausgenommen sind:
 - L. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern
 - und Rückhaltebecken,
 Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des
 Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), das
 Zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBI. I S. 2146,
 - 2147) geändert worden ist, in der jeweils gelfenden Fassung.

 Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer
 Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (Populus
 spec.), Birken (Betula spec.), Baumweiden (Salix spec.) und abgestorbene Bäume auf
 mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 26.
 - (3) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu